

<b>SOS!</b>	Klaus Langer, 662 5444	Wolfgang Widder 631 9818
	<a href="http://www.grundwassernotlage-berlin.de">www.grundwassernotlage-berlin.de</a>	
April 2019	<b>Drei Varianten zur Lösung der Grundwassernotlage im Buckower-Rudower Blumenviertel mit seinen angrenzenden Gebieten (BRB) – Die Finanzspritze für die Mäckeritzwiesen in Höhe von 1,5 Mio. € gibt die Richtung vor</b> (siehe Varianten 2 und 3)	

Wir stellen die Varianten V.1, V.2 und V.3 zur Lösung der Grundwassernotlage im Buckower-Rudower Blumenviertel mit seinen angrenzenden Gebieten (BRB) dar:

- Mit Lösung V.1 versucht das Land Berlin, die ihm gesetzlich obliegende komplexe Grundwasserregulierung im Buckower-Rudower Blumenviertel und in seinen angrenzenden Gebieten auf die betroffene Bevölkerung abzuwälzen. Diese Lösung lehnen wir ab.
- Unsere Lösung V.2 entspricht den gesetzlichen Grundlagen → als Flyer beigefügt.
- Unsere Lösung V.3 ist ein Kompromiss mit sauberer Trennung der Verantwortlichkeiten.

### V.1 Sen UVK: Grundwasserregulierung im BRB durch Vereinsgründung der Betroffenen

Die auf der Versammlung am 28.03.2019 am Bat-Yam-Platz von der Senatsverwaltung UVK geplante Konstituierung des Vorstandes eines *Vereins zur Übernahme des dem Land Berlin auch für das BRB gesetzlich obliegenden siedlungsverträglichen Grundwasserregulierung* fand an diesem Tag nicht statt. Eine Vereinsgründung soll nun bis spätestens September 2019 erfolgen. Betroffene konnten an diesem Tag in zwei Listen ihre Bereitschaft bekunden, einem solchen Verein als Vorstand bzw. einfaches Mitglied beizutreten. Geschätzt: 25 Personen trugen sich in diese Listen ein. Sie sollten Folgendes wissen und bedenken:

- Die Grundwasserregulierung obliegt gemäß Wasserhaushaltsgesetz dem Land Berlin.
- Für innerstädtische Gebiete, die in den maximalen Einflussbereichen der im Berliner Urstromtal das Grundwasser zu Trinkwasserzwecken fördernden Wasserwerke bebaut / besiedelt wurden, gilt auch heute(!) der Schutzparagraf 37 a Berliner Wassergesetz (BWG) mit Begründung und Einzelbegründung. Das Berliner Abgeordnetenhaus beschloss im Jahr 1999 einstimmig den Paragraphen 37a BWG und eröffnete und übertrug damit dem Land Berlin und den BWG - und nicht einem privatrechtlichen Verein der Betroffenen - das Grundwassermanagement mit siedlungsverträglicher Grundwasserregulierung nur(!) für die oben genannten Stadtgebiete. Das soll durch den intelligenten Ausgleich der Fördermengen der zehn verbliebenen Berliner Wasserwerke zugunsten der davon im Urstromtal fördernden Wasserwerke vom Land Berlin / den BWB umgesetzt werden → so auch für das Buckower-Rudower Blumenviertel mit seinen angrenzenden Gebieten (BRB) im maximalen Einflussbereich des im Urstromtal fördernden Wasserwerkes Johannisthal (WwJ).
- Mit Ewigkeitskosten in Höhe von 83 Mio. €/a für angeblich über die Fördermengen in den zehn Wasserwerken hinaus erforderliche Ergänzungsfördermengen von 80 Mio. m<sup>3</sup>/a begründete der Senat im Jahr 2014 seinen "Ausstieg" aus dem ihm mit Paragraf 37 a BWG übertragenen Grundwassermanagement mit siedlungsverträglicher Grundwasserregulierung, um es letztlich auf die betroffene Bevölkerung übertragen zu können → Pilotprojekt Blumenviertel. Tatsächlich lagen und liegen diese vermeintlich extremen Ergänzungsfördermengen nahe "**Null**". Sie werden wider besseres Wissen auch heute von der Senatsverwaltung UVK publiziert und genutzt, um den Schutzparagrafen 37 a BWG zu ignorieren, zu negieren und zu blockieren; was leider von den Abgeordneten der heutigen Rot-Rot-Grünen Koalition toleriert wird. Die aus § 37 a BWG im Jahr 2001 per Ermächtigung hervorgegangene Grundwassersteuerungsverordnung wurde im August 2017 vom Bürgermeister, Herrn Lederer (Die Linke), und von der Senatorin, Frau Günther (für B.90/Die Grünen), ohne stichhaltige Begründung ersatzlos außer Kraft gesetzt.
- Das WwJ könnte nach der 26 Jahre währenden, jetzt abgeschlossenen (!?) Altlastensanierung wieder, wie vor der Teilung Berlins, den Bezirk Neukölln mit Trinkwasser versorgen. **Aber:** Die Altlastensanierung im Einflussbereich des WwJ im Rahmen des Ökologischen Großprojekts Berlin (ÖGP) soll zwar offiziell beendet sein. Dennoch verhindern (lt. Staatssekretär Tidow im Juni 2017 vor dem Abgeordnetenhaus) verbliebene Altlasten und Qualitätsprobleme des Grundwassers im Uferfiltrat des Teltowkanals anscheinend weiterhin eine Fördermenge im WwJ zu Trinkwasserzwecken, die siedlungsverträgliche Grundwasserstände im Buckower-Rudower Blumenviertel und in seinen angrenzenden Gebieten (BRB) bewirken könnte. Wird das WwJ jemals, wie im Jahr 2001 zwischen den BWB und dem Senat vereinbart, als neues Wasserwerk zur Trinkwasserversorgung zur Verfügung stehen?
- Wegen dieser, nicht von den Betroffenen zu vertretenden Umstände, ist heute eine Grundwasserregulierung im BRB selbst erforderlich. Die geplante Grundwasserregulierungsanlage im BRB führt anscheinend auch entlang des Seidelbastweges und liegt nahe dem Teltowkanal und der Kanalstraße, so dass hier mit dem Eintrag / Einzug von Schadstoffen und verbliebenen Altlasten aus diesen Bereichen zu rechnen ist. Diese können sicher nicht ungefiltert in den Teltowkanal "abgeschlagen" werden. Wer kommt für die Kosten auf? Können Schadstoffe und Altlasten den Betrieb der neuen Anlage evtl. sogar beeinträchtigen?

- Nach EU-Wasserrahmenrichtlinie ist stets ein qualitativ (chemisch) und quantitativ guter Zustand des Grundwassers anzustreben. Dessen Kontrolle und Einhaltung obliegt der Wasserwirtschaftsbehörde des Senats und nicht einem privatrechtlich geführten Verein - Auflagen des Senats hätte der Verein bei Einleitung des Grundwassers in den Teltowkanal dennoch zu erfüllen.
- Diese Auflagen sind anscheinend der Senatsverwaltung selbst heute nicht bekannt.
- Steht für die neue Brunnengalerie das notwendige Bauland (kostenfrei) zur Verfügung?
- Welche Größenordnung müssen die von den BWB zu planenden Fördermengen einer neuen Brunnengalerie haben, um möglichst viele Gebäude im Blumenviertel und in den angrenzenden Gebieten, von denen die Tiefenlagen bzw. Gründungstiefen (in Metern über NHN) sowie die Grundstücksoberflächen (in m über NHN) den Planern weitgehend unbekannt sind, vor dem HGW oder dem zeHGW zu schützen? Die Oberflächenlage der Messstellen der SenUVK (in m über NHN) an den aufgeschütteten Straßen und eine erneut vorgesehene Umfrage der Sen UVK zu bereits aufgetretenen Schäden tragen wenig zur Klärung bei.
- Welche Wassermengen können mit den vorhandenen Leitungsquerschnitten überhaupt in den Teltowkanal eingeleitet werden?
- Welche Kosten kommen auf den Verein und seine Mitglieder insgesamt zu? Die Zahl der Mitglieder, die wesentlich für die finanzielle Belastung eines jeden Mitgliedes ist, ist heute unbestimmt.
- Wie werden die Ortsteile Johannisthal, Baumschulenweg und Späthfelde - wie das BRB, so wurden auch diese Stadtteile im max. Einflussbereich des WwJ errichtet - zukünftig nachhaltig gegen hohe Grundwasserstände geschützt?

-----

## V. 2 Bürgerbeteiligung zur nachhaltigen Behebung der Grundwassernotlage – siehe Flyer!

In unserem hier beigefügten Flyer vom November / Dezember 2018 stellten wir u.a. dar:  
*Die Finanzierung von erforderlichen Brunnengalerien kann kostengünstig aus dem mit über drei Milliarden Euro bestückten Nachhaltigkeitsfonds des Landes Berlin für die wachsende Stadt **SIWANA**, ...*

**1,5 Mio. €** werden jetzt anscheinend aus dem Programm **SIWANA** für die knapp **100** Eigentümer in den Mäckeritzwiesen zur Entwässerung der Wiesen beigestellt.  
 Wir erwarten eine angemessene finanzielle Unterstützung auch für das BRB mit ca. **4000** Eigentümern.

-----

## V. 3 Im „Öffentlichen Interesse“: Nachhaltige Lösung der Grundwassernotlage im BRB

Mit unseren beiden **SOS! März 2019** (siehe: [www.grundwassernotlage-berlin.de](http://www.grundwassernotlage-berlin.de)) schlugen wir die im **öffentlichen Interesse** liegende nachhaltige Lösung der komplexen Grundwassernotlage im BRB vor:

### Gründung eines Zweckverbandes von Amts wegen gemäß Wasserverbandsgesetz

Damit erreichen wir eine saubere Abgrenzung der Verantwortlichkeiten:

- Verantwortung, unkalkulierbare Kosten, Risiken, verbliebene Altlasten, Qualitätsprobleme des Grundwassers und Haftungen bei der komplexen Grundwasserregulierung im BRB verbleiben beim Land Berlin und den BWB.
- Alle Grundeigentümer im BRB tragen zur Finanzierung der auf 20 Jahre umzulegenden reinen Kosten für Planung, Bau und Betrieb der neuen Brunnengalerie im BRB bei.  
 Dazu verweisen wir auf den Kasten unter V.2 → Kostendeckelung!

-----

### Fazit:

**Die komplexe Grundwasserregulierung in Berlin ist Aufgabe der öffentlichen Hand!**

**Die siedlungsverträgliche Grundwasserregulierung im BRB obliegt gemäß § 37 a BWG mit Begründung und Einzelbegründung dem Land Berlin und den BWB.**

**Die Senatsverwaltung UVK sollte nicht noch weitere Zeit verschwenden, sondern die BWB sofort mit Planung, Bau und Betrieb der neuen Brunnengalerie im BRB beauftragen.**